

Allgemeine Ausstellungsbedingungen Pferdeland Kärnten Messe 2018

1. **Veranstalter:** Reit-Eldorado Kärnten/Pferdeland Kärnten, Hauptplatz 23/2, 9300 St. Veit/Glan
2. **Teilnehmer (Aussteller):** Die Teilnahme an der Veranstaltung steht jeder juristischen oder Einzelperson aus der Industrie, den Gewerben, der Landwirtschaft und dem Handel des In- und Auslandes mit allen werbe- und ausstellungsfähigen Waren und Dienstleistungen offen.
3. **Anmeldung:** Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich mittels offiziellen Anmeldeformulars zu erfolgen. Für jeden Anmeldeplatz ist ein eigenes Formular zu verwenden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „**Allgemeinen Ausstellungsbedingungen**“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Abweichungen, etwa Streichungen oder Hinzufügungen, gelten als nichtig und werden selbst durch die Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter nicht rechtsgültig. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.
4. **Anmeldegebühr:** Der Veranstalter ist berechtigt, je Ausstellungsplatz eine Anmeldegebühr zu verlangen.
5. **Rücktritt:** Jede Zurücknahme einer Anmeldung hat die Verpflichtung zur Bezahlung einer Stornogebühr zur Folge. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung zu zahlen.
Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen – zuzüglich der sich aus Abs. 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Standfläche zu verlegen oder in anderer Weise ausfüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.
Hat der Aussteller seine Standplatzbestätigung erhalten, dagegen keinen Einspruch erhoben und bleibt er der Veranstaltung fern, hat er neben der vollen Stornogebühr (100 Prozent) auch alle zusätzlichen Kosten zu bezahlen, die dem Veranstalter durch Auf- und Abbau sowie sonstige Dekorationskosten der frei gebliebenen Fläche erwachsen.
6. **Änderungen - Höhere Gewalt:** Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen
 - a) *Die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.*
Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung hin geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
 - b) *Die Ausstellung zeitlich zu verlegen.*
Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits gebuchten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
 - c) *Die Ausstellung zu verkürzen.*
Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so früh wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.
7. **Zulassung:** Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Ware ist nicht zulässig.
8. **Platzzuweisungen:** Als Ausstellungsplatz dient das Gelände der Landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof in Gödersdorf. Die Einteilung erfolgt zugunsten der Aussteller nach fachlichen Gesichtspunkten, jedoch im freien Ermessen des Veranstalters.
9. **Platzmiete:** Sie richtet sich nach der Größe und Lage der zugeteilten Plätze, wobei jeder angefangene Quadratmeter voll in Rechnung gestellt wird. Sonderleistungen sind jeweils am Tag der Rechnungserteilung zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 1 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu entrichten, sowie Inkasso- und Gerichtskosten zu ersetzen. Beanstandungen der

Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb 8 Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. **MitAussteller:** Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung durch den Veranstalter.
11. **Werbung:** Werbemittel der Aussteller dürfen nicht außerhalb der Stände angebracht werden. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom Stand aus verteilt werden. Die Aussteller haben sich jeglicher politischer Propaganda zu enthalten (Beschluss des Ministerrates der Republik Österreich vom 12. September 1961).
12. **Haftung der Aussteller:** Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er selbst herbeiführt oder von beauftragten Dritten verursacht wird. Der Aussteller, in dessen Bereich sich der Schadensfall ereignet, ist verpflichtet, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für Beschädigungen, Entwendungen von Ausstellungsgegenständen, Kojenaufbauten sowie sonstige Schadensfälle.
13. **Versicherung:** Der Veranstalter empfiehlt seinen Ausstellern, Risikovorsorge für die in Punkt 12 genannte mögliche Schadensereignisse, ebenso wie für Diebstahl und Feuer, durch geeigneten Versicherungsabschluss zu treffen.
14. **Preisauszeichnungen:** Unter Rücksichtnahme auf den Charakter der Veranstaltung ist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu achten.
15. **Standaufbau:** Die Zuweisung des Standes erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Pläne, Fotos usw. sind der Messeleitung zur Genehmigung vorzulegen.
16. **Messestand:** Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau der Stände vor Schluss der Veranstaltung sind nicht gestattet. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
Der Aussteller stimmt zu, dass seine dem Veranstalter mitgeteilten **Firmen- u. Produktdaten in EDV-Systemen** und Internet gespeichert und veröffentlicht werden können.
Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial wird in Rechnung gestellt. Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Tagespreis in Rechnung gestellt. Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, müssen diese jedoch bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitgeteilt werden.
Auf die Einhaltung der **Abbautermine** wird ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Ausstellung. Für danach noch auf dem Stand befindliche Gegenstände kann das Pferdeland Kärnten keinerlei Haftung übernehmen.
Mit dem Abbau der Stände darf erst nach dem letzten Veranstaltungstag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Das Pferdeland Kärnten ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen eine Konventionalstrafe in Höhe von € 1000.- in Rechnung zu stellen. Der Stand ist bis spätestens bis zu den vom Veranstalter genannten Abbauenden vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Ist die Räumung nicht zu dem genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist das Pferdeland Kärnten berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen.
Auf das Vermieterpfandrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt das Pferdeland Kärnten keine Haftung.
17. **Haftung:** Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Pferdeland Kärnten bzw. gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter des Pferdelandes Kärnten, den Beschäftigten oder Erfüllungshilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Das Pferdeland Kärnten bzw. der Veranstalter haftet bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß dem vorstehenden Absatz lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und gegebenenfalls vermieteten sonstigen Gegenstände zurückzuführen sind.
18. **Ordnungsmaßnahmen:** Dem Veranstalter steht im Messegelände und in allen Messeräumen das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Veranstalters, der bevollmächtigten Organe, der Platzordner oder Wachen ist von Seiten der Aussteller und deren Bediensteten unverzüglich Folge zu leisten.
19. **Änderungen und Ergänzungen:** Von den allgemeinen und besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand: St. Veit/Glan
Mündliche Nebenabreden, sofern sie nicht wechselseitig schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht getätigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.